

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 10. Dezember 2002¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 4 Abs.1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG) vom 22. Juni 2001²⁾ sowie auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige im Kanton Zug.

§ 2⁴⁾

§ 3

Ausstellende Behörde

¹ Die Staatskanzlei ist ausstellende Behörde gemäss Art. 4 Abs. 1 AwG.

² Sie kann in Notlagen diese Aufgaben der ausstellenden Behörde eines andern Kantons übertragen.

§ 4⁴⁾

¹⁾ GS 27, 593

²⁾ SR 143.1

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 2. Juni 2009 (GS 30, 149); in Kraft am 1. März 2010.

122.3

§ 5¹⁾

Identitätsabklärung und Aufnahme von Verlustmeldungen

Zugriffsberechtigt auf das Informationssystem Ausweisschriften (ISA), ausschliesslich für Identitätsabklärungen und für die Aufnahme von Verlustmeldungen, sind gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d und e AwG alle Dienststellen der Zuger Polizei.

§ 6

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der ausstellenden Behörde kann Einsprache erhoben werden.

§ 7

Änderung bisherigen Rechts²⁾

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Ausstellung von Heimatscheinen, Heimatausweisen, Bürgerrechtsbestätigungen, Pässen und Identitätskarten vom 30. Mai 1960³⁾ ist aufgehoben.

§ 9¹⁾

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. Juni 2009

Reisedokumente für ausländische Personen gemäss Art. 59 und 111 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) kann die Staatskanzlei im Auftrag des Amtes für Migration ausstellen.

§ 10¹⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2003 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2009 (GS 30, 149); in Kraft am 1. März 2010.

²⁾ Die Änderung ist in der Bürgerrechtsverordnung publiziert.

³⁾ GS 18, 11